

Amtsblatt Chemnitz

Stadtrat S. 2 & 3

In seiner letzten Sitzung in diesem Jahr hat der Stadtrat noch einmal viele Beschlüsse gefasst.

TU Chemnitz S. 4

Bürgermeister Ralph Burghart wurde zum Vorsitzenden des Hochschulrats der TU Chemnitz ernannt.

Märchenhaft S. 5

Das dritte Chemnitzer Märchenbuch ist erschienen und diesmal wird es außerirdisch.

Chemnitz 2025 S. 7

Bald sind wieder Ideen gefragt: Eine neue Ausschreibung für Mikroprojekte beginnt im Januar.

»Deine Anne«

Eine Ausstellung zu Anne Frank wird im Herbst 2024 in den Räumen der Jugendkirche in Chemnitz zu sehen sein.

Vom 23. Oktober bis 15. November 2024 ist Chemnitz Gastgeberin der Wanderausstellung »Deine Anne. Ein Mädchen schreibt Geschichte«. Der Vertrag wurde am 7. Dezember unterzeichnet. Für die Ausstellung stellt die Evangelische Kirche Chemnitz die Räume der Jugendkirche St. Johannis zur Verfügung.

Die Ausstellung rückt die Lebensgeschichte Anne Franks in den Blickpunkt und fördert damit die Auseinandersetzung mit Antisemitismus, Rassismus und Diskriminierung und der Bedeutung von Freiheit, Gleichberechtigung und Demokratie. Kern des Ausstellungsprojekts ist der pädagogische Ansatz der Peer Education, das heißt, Jugendliche führen Jugendliche durch die Ausstellung. So werden junge Besucherinnen und Besucher zu einer aktiven Auseinandersetzung mit Themen aus Geschichte und Gegenwart ermutigt. Die Ausstellung ist die größte im Angebot des Anne Frank Zentrums und ist in einen historischen Teil und einen aktuellen Teil gegliedert. Auf großen Modulen präsentiert sie sich anhand von Bildern, Texten und kurzen Filmen.



Bürgermeister Knut Kunze und Stephan Tischendorf, Leiter des Evangelischen Forums Chemnitz, unterschrieben am 7. Dezember gemeinsam den Vertrag, damit die Ausstellung zu Anne Frank im kommenden Jahr in Chemnitz gezeigt werden kann. Fotos: Philipp Köhler



Die Auseinandersetzung mit dem Schicksal von Chemnitzer Kindern, die Opfer des Holocaust wurden, ist fester Bestandteil der Erinnerungskultur in Chemnitz. Zahlreiche Stolpersteine erinnern an Schicksale, die biographisch dem von Anne Frank ähnlich sind: Kinder, die von Nationalsozialisten und Mitläufern brutal aus dem Leben von Freunden und Familie gerissen und er-

mordet wurden. Die Ausstellung ist ein Meilenstein, um mit jungen Menschen über diese Vergangenheit und den Bezug zur Gegenwart ins Gespräch zu kommen. Dafür konnte das Landesamt für Schule und Bildung bereits 17 Peers für die Begleitung der Ausstellung gewinnen.

Dieses Projekt wird mitfinanziert aus Haushaltsmitteln des Bundesministeri-

ums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen des Bundesprogramms »Demokratie leben!« sowie aus Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts und wird durch den Lokalen Aktionsplan der Stadt Chemnitz gefördert.

www.annefrank.de

Klinikum baut neues Herz-Zentrum im Küchwald

Gemeinsam mit Alexander Manzke, Referatsleiter Krankenhauswesen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, und Bürgermeister Ralph Burghart haben die Geschäftsführer des Klinikums Chemnitz sowie Prof. Dr. med. Karim Ibrahim, Chefarzt der Klinik für Kardiologie, Angiologie & Intensivmedizin, und Dr. med. Jan Ernstberger, Medizinischer Geschäftsführer der Poliklinik gGmbH Chemnitz, am 7. Dezember das Richtfest des neuen Kardiologischen Zentrums gefeiert.

Mit dem Neubau des Kardiologischen

Zentrums am Standort Küchwald wird die ambulante, stationäre und die Akutbehandlung von Herzerkrankungen zentralisiert und damit im Sinne einer optimalen Behandlung enger verbunden. Dies ist nötig, da bis heute in der kardiologischen Versorgung Doppelstrukturen bei Medizintechnik, Räumen und Personal, komplizierte Logistik für Patientinnen, Patienten und Mitarbeitenden und teils bis zu mehrere hundert Meter lange Wege bestehen.

Diese historisch bedingte Situation soll mit dem neuen Kardiologischen Zentrum gelöst werden. Zudem ist eine bedarfsgerechte Erweiterung der Inf-

rastruktur nötig, die der steigenden Anzahl von Patientinnen und Patienten mit Herz-Kreislauf-Erkrankungen in Zukunft Rechnung trägt. Das Infrastrukturvorhaben, das mit rund 64,2 Millionen Euro veranschlagt ist, fördert der Freistaat Sachsen mit 47,32 Millionen Euro. Die Fertigstellung ist für Mitte 2025 vorgesehen.

»Um den kardiologischen Patienten in Südwestsachsen die bestmögliche medizinische Versorgung anbieten zu können, muss die Krankenhauslandschaft entsprechend aufgestellt sein. Das Klinikum Chemnitz geht hier neue Wege und wird die ambulante, statio-

näre und Akutbehandlung im kardiologischen Zentrum ganz neu verzahnen. Das Sozialministerium unterstreicht mit der Förderung dieses Vorhabens die bedeutende Rolle des Klinikums in der sächsischen Krankenhauslandschaft«, sagt Alexander Manzke.

So werde das Krankenhaus der Maximalversorgung die Betreuung auch in Zeiten von steigendem Durchschnittsalter in der Bevölkerung und dem daraus folgenden medizinischen Versorgungsbedarf bei zugleich knappen Ressourcen sichern.

– weiter auf Seite 5

Das hat der Stadtrat beschlossen

In ihrer letzten Sitzung in diesem Jahr haben sich die Chemnitzer Stadtratsmitglieder auf folgendes geeinigt:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sozialhilfe

Der Stadtrat hat eine überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Sozialhilfe in Höhe von 8.224.979 Euro beschlossen. Grund dafür ist die Zunahme an Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und die damit einhergehenden höheren Aufwendungen bei den Leistungen für

Unterkunft und Heizung. Außerdem sind Mehraufwendungen bei der Erstausstattung von Wohnungen erforderlich, die ebenfalls aus der Zunahme von Bedarfsgemeinschaften, insbesondere von ukrainischen Personen, resultieren. Im Bereich der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) liegen Mehraufwendungen hauptsächlich für die Mittagsverpflegung durch eine gestiegene Anzahl anspruchsberechtigter Kinder und höherer Essenspreise vor.

Für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII werden ebenfalls Mehraufwendungen prognos-

tiziert. Diese resultieren hauptsächlich aus höheren Aufwendungen für Regelbedarfe sowie für die Kosten für Unterkunft und Heizung, da die Anzahl von Leistungsberechtigten stärker gestiegen ist als erwartet.

Stadtrat beschließt zusätzliche Mittel für Tochtergesellschaften

Der Stadtrat hat überplanmäßige Mittel für die Tochtergesellschaften Städtische Theater Chemnitz gGmbH und C3 Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH beschlossen. Für die Städtischen Theater werden eine Million Euro und für

die C3 750.000 Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt, die aus Mehreinnahmen der Gewerbesteuer gedeckt werden. Die Städtische Theater Chemnitz gGmbH schließt das Jahr 2023 trotz des geplanten Zuschusses von 33,6 Millionen Euro voraussichtlich mit einem Fehlbetrag ab. Grund hierfür sind, neben unaufschiebbaren und nicht geplanten Instandhaltungsaufwendungen in den Gebäuden und technischen Anlagen, Kosten für die Sanierung des Schauspielhauses. Hier müssen verschiedene technische Einbauten außerplanmäßig abgeschrieben werden, da sie nach der Sanierung nicht mehr nutzbar sind.

Beschlüsse des Stadtrates

Ausscheiden eines sachkundigen Einwohners aus dem Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Chemnitz und Neuberufung einer sachkundigen Einwohnerin/eines sachkundigen Einwohners in den Verwaltungs- und Finanzausschuss der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-219/2023
Einreicher: Oberbürgermeister

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-208/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl einer Bediensteten zum Verhinderungsvertreter im Falle einer Verhinderung des Ersatzvertreters der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
Vorlage: B-209/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl eines leitenden Bediensteten zum Ersatzvertreter & dessen Verhinderungsvertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Fernwasser Südsachsen
Vorlage: B-210/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl eines leitenden Bediensteten zum Ersatzvertreter & dessen Verhinderungsvertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen
Vorlage: B-211/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl eines leitenden Bediensteten zum Ersatzvertreter & dessen Verhinderungsvertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen
Vorlage: B-212/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl von Bediensteten zum Verhinderungsvertreter im Falle einer Verhinderung des Ersatzvertreters der Stadt Chemnitz in der Verbandsversamm-

lung des Zweckverbandes Sächsisches Industriemuseum
Vorlage: B-213/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Wahl eines leitenden Bediensteten zum Ersatzvertreter & dessen Verhinderungsvertreter der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Sachsen
Vorlage: B-214/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Nachbesetzung eines stellvertretenden weiteren Mitgliedes der Stadt Chemnitz in der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz
Vorlage: B-223/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Überplanmäßige Mittelbereitstellung an die Städtischen Theater Chemnitz gGmbH
Vorlage: B-224/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Überplanmäßige Mittelbereitstellung an die C³ Chemnitzer Veranstaltungszentren GmbH
Vorlage: B-225/2023
Einreicher: Dezernat 1/Amt 20

Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Budget Sozialhilfe
Vorlage: B-220/2023
Einreicher: Dezernat 5/Amt 50

Überplanmäßige & außerplanmäßige Mittelbereitstellung für Baumaßnahmen/Ausstattungen im Sportbereich
Vorlage: B-231/2023
Einreicher: Dezernat 5/Amt 52

Wirtschaftsplan 2024 des Abfallentsorgungs- und Stadtreinigungsbetriebes der Stadt Chemnitz
Vorlage: B-127/2023
Einreicher: Dezernat 1/ASR

Systemfestlegung für Leichtverpackungen
Vorlage: B-198/2023
Einreicher: Dezernat 3/ASR

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 im Innenstadtbereich
Vorlage: B-221/2023
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32

Verordnung der Stadt Chemnitz über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 außerhalb der Innenstadt
Vorlage: B-222/2023
Einreicher: Dezernat 3/Amt 32

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Maßnahmen aus dem »Jugendkulturfonds«
Vorlage: B-010/2023
Einreicher: Dezernat 5/Amt 41

Kita-Bedarfsplan der Stadt Chemnitz für Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der Frühförderung, Horteinrichtungen für Kinder von Förderschulen und Kindertagespflege bis 2025
Vorlage: B-158/2023
Einreicher: Dezernat 5/Amt 51

Erhöhung des investiven Zuschusses inkl. der überplanmäßigen Mittelbereitstellung und Bereitstellung einer Verpflichtungsermächtigung an verbundene Unternehmen (CVAG) für die Kulturhauptstadt-Interventionsfläche Garagen-Campus
Vorlage: B-203/2023
Einreicher: Dezernat 6

2. Änderung der Baugestaltungssatzung Euba
Vorlage: B-194/2023
Einreicher: Dezernat 6/Amt 61

5. Baubeschluss für Hochbaumaßnahmen 2023 – 2. BA Trockenlegung und Umbau Hausmeisterwohnung an der Oberschule Gablenz
Vorlage: B-168/2023
Einreicher: Dezernat 6/SE 17

9. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen 2023/2024 – koordiniertes Gesamtvorhaben Kanalnetz Sanierung/Kanalnetz Erneuerung Dittersdorfer

Straße/Fahrbahnerneuerung Südring, 8.TA
Vorlage: B-179/2023
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

10. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen 2023/2024 – Erneuerung Ufermauer BW 3.2_025 am Wittgensdorfer Bach im Bereich Untere Hauptstraße 138-148
Vorlage: B-182/2023
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

11. Baubeschluss für Tiefbaumaßnahmen 2023/2024 – Ersatzneubau Uferstützwand Klaffenbacher Straße zur Würschnitz in Harthau, BW 1_003
Vorlage: B-184/2023
Einreicher: Dezernat 6/Amt 66

Vereinfachung Spielgeräte
Vorlage: BA-067/2023
Einreicher: SPD-Fraktion, CDU-Ratsfraktion, FDP-Fraktion

Fertigstellung Wegebau in der Riedbachsiedlung
Vorlage: BA-078/2023
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft Die Linke/Die PARTEI, CDU-Ratsfraktion

Prüfung der Unterstützung des »Light our vision«-Lichterfestivals
Vorlage: BA-079/2023
Einreicher: FDP-Fraktion, CDU-Ratsfraktion

Gebäude Freiwillige Feuerwehr Euba/Bürgerzentrum
Vorlage: BA-084/2023
Einreicher: Fraktionsgemeinschaft Die Linke/Die PARTEI, CDU-Ratsfraktion, Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen, SPD-Fraktion

Anschluss der Wirtschaftsregion Chemnitz/Südwestsachsen an das Wasserstoffkernnetz der Bundesrepublik Deutschland
Vorlage: BA-087/2023
Einreicher: CDU-Ratsfraktion

Ratsinformationssystem:
www.chemnitz.de/ratsinfo

Zudem wurde bereits das Vorjahr mit einem Fehlbetrag in Höhe von 580.000 Euro abgeschlossen, verursacht durch geringere Auslastung der Veranstaltungen, Tarifsteigerungen, die Anhebung der Mindestgage sowie Zusatzkosten für die Herrichtung und Bespielung der Interimsspielstätte des Schauspiels, dem »Spinnbau«. Um die Liquidität der Städtische Theater Chemnitz gGmbH zu sichern, stellt die Stadt Chemnitz zusätzliche Mittel in Höhe von einer Million Euro bereit. Die Mittel für die C3 Veranstaltungszentren in Höhe von 750.000 Euro ergänzen die bislang im Haushaltsplan eingestellten Zuschüsse in Höhe von 4,4 Millionen Euro und bereits gewährte überplanmäßige Mittelbereitstellungen in Höhe von 250.000 Euro. Der zusätzliche Zuschuss ist unter anderem deshalb erforderlich, weil Umsätze aus den Veranstaltungen nicht wie erwartet erzielt werden konnten. Besonders im Bereich Kultur ist ein Rückgang von rund 20 Prozent zu verzeichnen. Hinzu kommen die Tarifsteigerungen sowie ungeplante Havarien an den firmeneigenen Immobilien Messe und Stadthalle. Die zusätzlichen Mittel sollen die Liquiditätsbasis der Gesellschaft stärken.

Verkaufsoffene Sonntage für 2024 beschlossen

Der Chemnitzer Stadtrat hat beschlossen, dass es im kommenden Jahr folgende stadtteilbezogene verkaufsoffene Sonntage geben wird:

- Am Sonntag, dem 10. März 2024, im Stadtteil Röhrsdorf:
Begrenzt auf die Verkaufsstellen des Chemnitz Centers, des Gewerbegebietes Chemnitz-Park Röhrsdorf sowie der Chemnitzer Straße 2 und 6 dürfen Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass der Veranstaltung »Frühjahrströdelmarkt mit Jubiläum 20 Jahre Miteinander statt Gegeneinander e. V.« öffnen.
- Am Sonntag, dem 6. Oktober 2024, im Stadtteil Röhrsdorf:
Begrenzt auf die Verkaufsstellen des Chemnitz Centers, des Gewerbegebietes Chemnitz-Park Röhrsdorf sowie der Chemnitzer Straße 2 und 6 dürfen Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass des Ereignisses »Erlebnisjahrmarkt mit Jubiläum 105 Jahre FV Blau-Weiß Röhrsdorf 19 e. V.« öffnen.
- Am Sonntag, dem 3. November 2024, im Stadtteil Sonnenberg:
Begrenzt auf das Einkaufszentrum Sachsen-Allee dürfen Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass der »Chemnitzer Spieletage« öffnen.
- Am Sonntag, dem 1. Dezember 2024, im Stadtteil Zentrum:
Im Stadtteil Zentrum dürfen Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass des Chemnitzer Weihnachtsmarktes öffnen.
- Am Sonntag, dem 15. Dezember 2024, im Stadtteil Zentrum:
Im Stadtteil Zentrum dürfen Verkaufsstellen zwischen 12 und 18 Uhr aus Anlass des Chemnitzer Weihnachtsmarktes öffnen.



Der Stadtrat hat beschlossen, den Ausbau des Garagen-Campus mit weiteren zwei Millionen Euro zu fördern.

Visualisierung: CVAG

Grundlage der Regelung ist das Sächsische Ladenöffnungsgesetz, das eine Öffnung von Verkaufsstellen zu besonderen Anlässen einräumt.

Kita-Bedarfsplan bis 2025 beschlossen

Der Stadtrat hat den Kita-Bedarfsplan bis 2025 beschlossen. In den kommenden zwei Jahren werden weiter schrittweise und flächendeckend Krippen- und Kindergartenplätze in Chemnitz abgebaut. Damit wird auf den Rückgang der in Chemnitz wohnhaften Kinder reagiert. Gleichzeitig wird die Bildungsqualität durch verbesserte Rahmenbedingungen erhöht.

In Bezug auf die in Chemnitz wohnhaften Kinder lag die tatsächliche Inanspruchnahme der Krippenplätze im Jahr 2022 bei 52 Prozent, das entspricht 3.102 belegten Plätzen. Im Kindergartenalter lag die tatsächliche Inanspruchnahme bei 87 Prozent, was 7.967 belegten Plätzen entspricht.

Auf Grundlage der Bevölkerungsschätzung bis 2025 wird deutlich, dass die Kinder in der Stadt Chemnitz weiter zurückgehen und perspektivisch zu viele Betreuungsplätze zur Verfügung stehen werden.

Daher legt der Kita-Bedarfsplan fest, dass im kommenden Jahr 398 Krippenplätze und 42 Kindergartenplätze abgebaut werden. Im Jahr 2025 sollen 176 Krippenplätze und 181 Kindergartenplätze abgebaut werden. Mit der Reduzierung der Platzkapazitäten wird in den Einrichtungen die Bildungsqualität verbessert und erhöht. Beispielsweise werden seit Herbst in der kommunalen Kindertageseinrichtung Walter-Ranft-Straße 72 sechs Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf in einer ersten »Entwicklungsinsel« inklusiv betreut. Mit dem Abbau von 20 Plätzen werden die räumlichen sowie die personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür geschaffen.

Inklusion ist mit dem beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz zur zentralen gesellschaftlichen Aufgabe geworden. Der Leitgedanke einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und eine einheitliche Zuständigkeit für alle Kinder mit und ohne Behinderung wurde mit der Reform des SGB VIII dort verankert. Bis Ende 2024 sollen den Bedarf entsprechende weitere Entwicklungsinselformen geschaffen werden.

Außerdem werden bis zum Sommer 2024 in der Kindertageseinrichtung Harthweg 2 insgesamt 66 Plätze abgebaut. 30 Plätze werden für die Aufnahme von Kindergartenkindern vorgehalten, die bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs bei Kindertagespflegepersonen betreut wurden.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 werden alle Hortkinder der Grundschule Altdorf im Gebäude Harthweg 2 betreut, daher werden dort 90 Hortplätze vorgehalten. Damit können die gesetzlichen Vorgaben zur Betreuung einer Kindertageseinrichtung gesichert und die Bildungsbedingungen für die Kinder verbessert werden.

Der Mietvertrag für das Objekt Fürstenstraße 263 bis 265 endet im Mai 2028 und wird nicht verlängert. Das Objekt wird dann nicht weiter als Kindertageseinrichtung betrieben. Bereits jetzt werden keine neuen Kinder mehr aufgenommen. Damit erfolgt eine Reduzierung um 106 Betreuungsplätze.

Zusätzlich werden durch die Reduzierungen Räume für die pädagogische Arbeit, zum Beispiel Bewegungs- und Kreativräume, sowie Personräume geschaffen und somit die Rahmenbedingungen für die Kinder und das Personal verbessert.

Garagen-Campus erhält weiteren investiven Zuschuss

Der Stadtrat hat die Erhöhung des investiven Zuschusses an die Chemnitzer Verkehrs-AG (CVAG) für den Garagen-

Campus, Interventionsfläche der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025, um rund zwei Millionen Euro beschlossen. Die Erhöhung setzt sich zusammen aus der überplanmäßigen Bereitstellung von städtischen Eigenmitteln und zweckgebundenen Fördermitteln aus dem Bund-Länder-Programm »Wachstum und nachhaltige Erneuerung WEP« für das Fördergebiet Zwickauer Straße. Ursprünglich wurde zwischen Stadt und CVAG – diese ist Eigentümerin und Bauherrin des Garagen-Campus – für den ersten Bauabschnitt vertraglich ein investiver Zuschuss in Höhe von drei Millionen Euro vereinbart.

Unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes waren in der ursprünglichen Kostenaufstellung folgende Baumaßnahmen für den Garagen-Campus vorgesehen:

- Erneuerung der Elektrik
- Einbau einer Heizung
- niedrighschwelliger, konzeptorientierter Ausbau
- Sanierung der Dachfläche über dem Hauptgebäude inklusive Oberlichter
- Wiederherstellung der historischen, eingeschossigen Bauweise des ehemaligen Verwaltungsgebäudes

Das Vorhaben ist in Bau und soll bis zum Kulturhauptstadtjahr 2025 abgeschlossen werden. Bei den bisherigen Bauarbeiten traten nicht vorherseh- und unabweisbare, erhebliche Kostensteigerungen auf. Auf Basis der Kostenfortschreibung und einer aktualisierten Kostenerstattungsbeitragsberechnung ergibt sich nun eine maximal mögliche Zuschusssumme für die CVAG in Höhe von rund fünf Millionen Euro, die im Zuge der vorläufigen Beihilfeprüfung durch die Stadt Chemnitz bestätigt ist. Da die Mehrkosten nicht durch die CVAG selbst gedeckt werden können, ist eine höhere Zuwendung erforderlich. ■

Das Vorhaben ist in Bau und soll bis zum Kulturhauptstadtjahr 2025 abgeschlossen werden. Bei den bisherigen Bauarbeiten traten nicht vorherseh- und unabweisbare, erhebliche Kostensteigerungen auf. Auf Basis der Kostenfortschreibung und einer aktualisierten Kostenerstattungsbeitragsberechnung ergibt sich nun eine maximal mögliche Zuschusssumme für die CVAG in Höhe von rund fünf Millionen Euro, die im Zuge der vorläufigen Beihilfeprüfung durch die Stadt Chemnitz bestätigt ist. Da die Mehrkosten nicht durch die CVAG selbst gedeckt werden können, ist eine höhere Zuwendung erforderlich. ■

Der Stadtrat hat außerdem Baubeschlüsse gefasst, über die in der nächsten Ausgabe berichtet wird.

Beim Weihnachtssingen wird eine Stele enthüllt

Für den Theaterplatz wird am 17. Dezember eine Informationsstele eingeweiht. Beim Weihnachtssingen auf dem Theaterplatz, das im vergangenen Jahr zum ersten Mal stattfand, sind Chemnitzerinnen und Chemnitzer um 17 Uhr eingeladen, weihnachtliche Lieder anzustimmen. Nach dem Weihnachtssingen treffen sich Oberbürgermeister Sven Schulze, Generalintendant Dr. Christoph Dittrich und weitere Teilnehmende gegen 17.50 Uhr an der Straße der Nationen zwischen dem Theatron und dem Chemnitzer Hof, um die Stele zu enthüllen. Die zweisprachige Stele informiert über die Geschichte des Platzes und der anliegenden Häuser – wie der Oper, den Kunstsammlungen Chemnitz, der St. Petrikerche und dem Chemnitzer Hof. Das Projekt Informationsstelen plant und führt der Bereich des Oberbürgermeisters gemeinsam mit dem Geschichtsverein, dem Verein der Gästeführer, dem Stadtarchiv und der Abteilung Denkmalschutz durch. ■

Freistaat unterstützt Theater und Orchester

Die Sächsische Staatsministerin für Kultur und Tourismus, Barbara Klepsch, hat sich mit kommunalen Theatern und Orchestern darauf geeinigt, diese temporär bei den zusätzlichen Finanzierungsbedarfen anteilig für die Jahre 2023 und 2024 mit insgesamt 4,6 Millionen Euro zu unterstützen – darunter auch die Theater Chemnitz.

Das sächsische Kulturministerium beteiligt sich mit 50 Prozent an den zusätzlichen Finanzierungsbedarfen von zehn kommunalen Theatern und Orchestern zum Erhalt der individuellen Spiel- und Betriebsfähigkeit. Für die Jahre 2025 und 2026 strebt das Kulturministerium die Unterstützung ebenso an und wird die Bedarfe im Haushalt anmelden. Die anderen 50 Prozent der zusätzlichen Bedarfe sollen über erhöhte Trägerzuschüsse realisiert werden. ■

Weihnachtsfrieden gilt auch in diesem Jahr

Stadtkämmerer Ralph Burghart hat auch in diesem Jahr veranlasst, dass während der Weihnachtszeit und zum Jahreswechsel Maßnahmen unterbleiben, die in dieser Zeit als unangemessen empfunden werden. Damit gibt es ebenso wie in den Vorjahren den sogenannten »Weihnachtsfrieden«: Vom 22. Dezember 2023 bis 2. Januar 2024 wird daher grundsätzlich auf die Mahnung und Vollstreckung von offenen städtischen Forderungen verzichtet. Ausnahmen gibt es nur dann, wenn die Verjährung und damit der endgültige Ausfall der noch offenen Zahlung drohen. ■

Hochschulrat konstituierte sich



Der neue Hochschulrat der TU Chemnitz (von links): Dr. Heiko Neukirchner, Prof. Dr. Bernadette Malinowski, Ronald Sieber, Dr. Nicole Lorenz, Ralph Burghart, Prof. Dr. Angelika C. Bullinger-Hoffmann und Prof. Dr. Ludwig Gramlich. Foto: TU Chemnitz/Jacob Müller

Die Technische Universität Chemnitz hat einen neuen Hochschulrat, dessen Vorsitzender Bürgermeister Ralph Burghart ist.

An der Technischen Universität Chemnitz trat am 8. Dezember der neue Hochschulrat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Die Mitglieder wählten Ralph Burghart, Bürgermeister für Personal, Finanzen und Bildung der Stadt Chemnitz, zu ihrem Vorsitzenden. Seine Stellvertreterin ist Dr. Nicole Lorenz, Geschäftsführerin der axilaris GmbH in Chemnitz.

Die weiteren drei externen Mitglieder des Hochschulrates der TU Chemnitz sind Prof. Dr. Ludwig Gramlich, von 1992 bis 2016 Professor für Öffentliches Recht und Öffentliches Wirtschaftsrecht an der TU Chemnitz, Dr. Heiko Neukirchner, Bereichsleiter Technology & Innovation der thyssenkrupp Dynamic Components Chemnitz GmbH, sowie Ronald Sieber, Vorstandsvorsitzender SYS TEC electronic

AG in Heinsdorfergrund/Vogtland. Aus der Universität sind Prof. Dr. Angelika C. Bullinger-Hoffmann, Inhaberin der Professur Arbeitswissenschaft und Innovationsmanagement, sowie Prof. Dr. Bernadette Malinowski, Inhaberin der Professur Neuere Deutsche und Vergleichende Literaturwissenschaft, in diesem Gremium vertreten.

»Ich freue mich sehr über die Berufung und die Wahl zum Vorsitzenden des Hochschulrates. Ich habe bereits in der ersten Sitzung eine sehr gute Energie und viel gemeinsame Motivation gespürt. Wir wollen als Hochschulrat die Entwicklung der TU Chemnitz eng begleiten und unsere Kompetenzen einbringen. Dem Rektor und dem Rektorat bieten wir eine offene und vertrauensvolle Kommunikation und Zusammenarbeit an. Die TU Chemnitz spielt eine wichtige Rolle bei der Zukunftssicherung des Wirtschaftsstandortes Chemnitz und der angrenzenden Region. Hier liegen Chancen, die unbedingt genutzt werden sollen«, sagte Bürgermeister Ralph Burghart.

Stichwort: Hochschulrat

Das Sächsische Hochschulgesetz

schreibt vor, dass sich an jeder Hochschule in Sachsen ein Hochschulrat konstituieren muss. Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Hochschulrates sind ebenfalls in diesem Gesetz sowie in der Grundordnung der Hochschule geregelt. Die Mitglieder des Hochschulrates werden einerseits von der Hochschule benannt und andererseits vom Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus. Der Hochschulrat gibt Empfehlungen zur Profilbildung und Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Hochschule. Zu seinen Aufgaben gehört es unter anderem, die Entwicklungsplanung und den Wirtschaftsplan zu genehmigen. Mindestens einmal im Semester berichtet das Rektorat dem Hochschulrat unter anderem über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage. Der Hochschulrat nimmt zudem eine wichtige Rolle bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors sowie für die Bestellung der Kanzlerin oder des Kanzlers ein. Die Mitglieder sind laut Gesetz in ihrer Tätigkeit im Hochschulrat unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Der Hochschulrat tagt mindestens zweimal pro Semester. ■

Alle Investitionen der Stadt Chemnitz im Haushalt 2024 gesichert

Die Stadt Chemnitz ist auch im kommenden Jahr handlungsfähig und wird alle geplanten Investitionen umsetzen können. Das hat Finanzbürgermeister Ralph Burghart am Dienstag in einem Pressegespräch erklärt.

Demnach wird es 2024 keinerlei Streichungen bei der Förderung Freier Träger, der Kultur und im Sportbereich geben: »Es ist ein gutes Signal an alle,

wenn sowohl die geplanten Investitionen im Haushalt als auch die Mittel für die Kulturhauptstadt ohne Wenn und Aber vorhanden sind. Allerdings müssen wir aufgrund des zu erwartenden Finanzlochs von knapp 100 Millionen Euro in bestimmten Bereichen Sperren einziehen. Wenn wir jetzt nicht gezielt sparen, werden wir keine Chance haben, die Haushalte ab 2025 genehmigt zu bekommen.«

Deshalb haben die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gemeinsam in einer Klausur im November beschlossen, dass Einsparungen vor allem da erfolgen sollen, wo Gelder aus den Vorjahren übriggeblieben sind oder wo die geplanten Posten deutlich über denen des Vorjahres lagen. Diese gesperrten Positionen können im Einzelfall aufgehoben werden, müssen aber dann in anderen Bereichen ausgeglichen werden. ■

Kardiologie-Zentrum entsteht

– Fortsetzung von Seite 1

»Mit dem feierlichen Richtfest wurde ein weiterer Meilenstein für das Bauprojekt und damit für den Gesundheitsstandort Chemnitz erreicht. Das neue Kardiologische Zentrum mit modernster Ausstattung für eine optimale medizinische Versorgung hat Strahlkraft in die gesamte Region und wird künftig ein Anziehungspunkt für Fachkräfte sein«, erläutert Bürgermeister Ralph Burghart, »eine besondere Herausforderung war die Verknüpfung von Hochleistungsmedizin mit der Architektur an einem denkmalgeschützten Standort, welche hier bestens gemeistert wurde.«

»Die Kardiologie ist ein technisch hochinnovativer Bereich im schnellen Wandel medizinischer Erkenntnisse. Mit dem Neubau ist nun ein imposantes Gebäude entstanden, in dem künftig exzellente Medizin für die kardiologischen Patienten in Chemnitz und der Region angeboten wird. Von der Normalstation über die Tagesklinik bis hin zur Intensivstation werden hier alle Bereiche unter einem Dach vereint«, sagt Prof. Dr. med. Ralf Steinmeier, Medizinischer Geschäftsführer des Klinikums Chemnitz.



Am Standort Küchwald wird 2025 ein neues Zentrum für Herzpatientinnen und -patienten eröffnet.

Foto: Klinikum Chemnitz

Eckdaten des Herz-Zentrums

Das Kardiologische Zentrum mit insgesamt sechs Ebenen im Neubau (und Bestandsflächen im benachbarten Haus 6) bündelt auf rund 7.000 Quadratmetern

Nutzfläche die Akutversorgung sowie die ambulante und die stationäre Versorgung von kardiologischen Patientinnen und Patienten. Dazu gehören die Interdisziplinäre Akutstation (KINA) mit Chest-Pain-Unit (Brustschmerz-Einheit), ein

Eingriffszentrum mit insgesamt sechs Räumen und entsprechender Infrastruktur, eine funktionsdiagnostische Abteilung, Ambulanzstrukturen, eine Intensivstation mit angegliederter Überwachungsstation und vier Normalstationen mit entsprechenden Ver- und Ent-

sorgungsstrukturen. Der Neubau, das künftige Haus 7, wird zudem auf verschiedenen Ebenen durch einen Verbindungsgang mit angelagerten Raumstrukturen mit dem Haus 6 verbunden. ■

Drittes Chemnitzer Märchenbuch erhältlich

Werner Kempe ist der Gewinner des diesjährigen Schreibwettbewerbs »Dein Chemnitz. Dein Märchen« der Stadt Chemnitz. »Das Märchen von der schönen Prinzessin Bellabel« führt von einem fernen Planeten mitten in den Küchwald. Dort sucht die Prinzessin ihren Prinzen, findet aber etwas ganz anderes. Mit seiner Einsendung gewinnt Werner Kempe die Veröffentlichung und Illustration seiner Geschichte im dritten Chemnitzer Märchenbuch, das seit Donnerstag erhältlich ist, sowie 500 Euro Preisgeld.

Den zweiten Platz und 300 Euro hat Carolin Kaufhold mit ihrer Geschichte »Das Wesen von Chemnitz« gewonnen. Das Märchen handelt von einem magischen Wesen, das nur für diejenigen sichtbar ist, die richtig hinsehen. Auf dem Chemnitzer Markt jedoch gerät das Wesen in Gefahr.

»Das Teppichhexlein« ist die Geschichte von Christine Beyer. Sie erreichte den dritten Platz und erhält 200 Euro. »Das Teppichhexlein« webt Geschichten-teppiche, die längst Vergangenes lebendig werden lassen. Zusammen mit der kleinen Ina reist es ins Chemnitzer Mittelalter.

Die Titelgeschichte »Wim und die Teichjungfrau« ist in diesem Jahr ein Bonusmärchen, geschrieben von Michelle Ludwig. In dieser Geschichte tauchen Wim und die Teichjungfrau durch Chemnitzer Flüsse, Brunnen und Bäche, um einen magischen Kelch zu finden. Ihnen bleibt nicht viel Zeit, denn der Zauber hält nur eine Nacht. Das dritte Chemnitzer Märchenbuch wurde vom Chemnitzer Künstler Marian Kretschmer mit großformatigen Bildern illustriert und ist beim regionalen Verlag edition claus aus Limbach-Oberfrohna erschienen. Es umfasst 68 Seiten und kann seit Donnerstag in den regionalen Buchhandlungen für 16 Euro erworben werden.

»Dein Chemnitz. Dein Märchen« heißt ein Schreibwettbewerb, den die Stadt Chemnitz im Mai 2021 erstmals ausgerufen hatte und der 2022 und 2023 seine Fortsetzung fand. Viele Menschen hat diese Idee inspiriert. Zahlreiche Texte wurden eingereicht, viele kreative, lustige, nachdenkliche und bezaubernde Geschichten sind entstanden. Die eindrucksvollsten hat eine fachkundige Jury ausgewählt. ■

www.chemnitz.de/geschichten



So sieht das dritte Chemnitzer Märchenbuch aus.

Grafik: Marian Kretschmer

Bauzeit am Hohlweg verlängert sich

Am Hohlweg werden der Abwasserkanal einschließlich der Anschlussleitungen, die Trinkwasserleitung sowie der Gehweg neu gebaut. Das Verkehrs- und Tiefbauamt der Stadt Chemnitz, die Energie in sachsen GmbH & Co. KG und der Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz geben bekannt, dass aufgrund vorgefundener Bestandsleitungen und der damit verbundenen umfangreichen Neuordnung des komplexen Medienbestandes zusätzliche Bauleistungen notwendig werden. Dadurch verlängert sich die Bauzeit bis Mai 2024. Für die Baumaßnahme bleibt der Hohlweg zwischen Frankenberger Straße und Hohlweg 11b für den Fahrzeugverkehr voll gesperrt. Die Zufahrt von der Dresdner Straße bis in den Sackgassenbereich des Hohlweges wird für die Anlieger weiterhin gewährleistet. Die Umleitung führt über die Dresdner Straße und den Steinweg. ■

Onlineshop bietet Chemnitz2025-Kollektion

Ab sofort finden Interessierte im neuen Visit Chemnitz Shop Tassen, T-Shirts, Hoodies und Tragetaschen mit umgangssprachlichen Aussagen wie »Fetzt«, »Nice«, »Rotz« oder »Euja«. In Kombination mit modernen Farben und mit einem Augenzwinkern betrachtet, bieten die Produkte die Möglichkeit, ein Zeichen für Chemnitz und die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 zu setzen. Der Onlineshop ist mit ersten gestalteten Produkten in der vergangenen Woche an den Start gegangen. Bis Sommer 2024 wird die Angebotspalette kontinuierlich ausgebaut. Die bunte Auswahl an individuellen, mit regionalem Bezug versehenen Artikeln ist sowohl im Onlineshop als auch in der Tourist-Information am Markt 1 erhältlich. Alle Textilien sind zertifiziert auf nachhaltige und fair produzierte Kleidung und erhältlich in den Größen S bis XXL. ■

www.shop.chemnitz.travel

Unterstützung für Kirjat Bialik gesucht

Auch Chemnitz' israelische Partnerstadt Kirjat Bialik ist vom Konflikt betroffen, den die Hamas mit ihrem Überfall auf Israel am 7. Oktober ausgelöst hat. Unsere Partnerstadt bittet um Unterstützung bei einem konkreten Projekt: Sie möchte Kindergärten mit Schutzräumen ausrüsten, damit die Kinder, Erzieherinnen und Erzieher besser vor Raketenangriffen geschützt sind. Wer dieses Projekt finanziell unterstützen will, kann eine Spende auf das Sonderkonto der Jüdischen Gemeinde Chemnitz überweisen:

DE94 8709 6214 0321 0787 96
Stichwort: Spende ■

Das Foto wurde in der Online-Ausgabe aus Gründen des Persönlichkeitsrechts entfernt.

Chanukkaleuchter erhellt Stadthallenpark

Bürgermeister Ralph Burghart war am vergangenen Dienstag Pate einer Kerze, die die Jüdische Gemeinde an ihrem öffentlichen Chanukkaleuchter entzündet hat.

Die Chanukkia leuchtet im Stadthallenpark. Bis zum Donnerstag hat die Jüdische Gemeinde zur Feier des Chanukafestes an jedem von acht Tagen mit einem kleinen Programm eine weitere Kerze angezündet.

Der Chanukkaleuchter besteht aus Corten-Stahl und wurde mithilfe von Künstlicher Intelligenz vom kanadischen Architekten Tim Fu entworfen. ■

Foto: Philipp Köhler

Schmuck wird versteigert

Online-Auktion läuft bis zum kommenden Sonntag

Bis zum Sonntag, den 17. Dezember, bietet das Fundbüro der Stadt Chemnitz per Online-Zoll-Auktion eine Vielzahl von Schmuckstücken zum Verkauf an, deren Eigentümerinnen & Eigentümer keine Verluste geltend gemacht haben und deren gesetzlichen Aufbewahrungsfristen nunmehr abgelaufen sind.

Versteigert werden Accessoires wie Armbänder und Armreifen, Goldringe sowie Perlen- und Goldketten. Pünktlich vor Weihnachten können Interessierte so auf die Suche nach einem Geschenk

gehen. Die Auktion ist unter folgendem QR-Code erreichbar:



Die zu versteigernden Artikel können nur auf der Internetseite der Zoll-Auktion angesehen werden. Die Produkte vorab persönlich in Augenschein zu nehmen, ist nicht möglich. Die Artikel sind auf Fotos zu sehen und genau beschrieben, auf vorhandene Mängel wird explizit hingewiesen.

Käuferinnen und Käufer sollten bedenken, dass es sich bei den Fundsachen

um gebrauchte Gegenstände handelt. Die einzelnen Gegenstände kann nur ersteigern, wer sich zuvor auf der Seite bei Zoll-Auktion registriert hat. Nach erfolgreicher Registrierung kann man an der Versteigerung teilnehmen. Die Auktionen enden am Sonntag zwischen 18 und 19 Uhr.

Wie immer bei Fundsachenversteigerungen gilt: Ersteigert wird wie (auf Fotos) gesehen, es gibt keine Gewährleistung. Auch ein Umtausch ist nicht möglich. Die Abholung der ersteigerten Gegenstände erfolgt ausschließlich nach Terminvereinbarung. Dazu nimmt das Fundbüro nach Auktionsende Kontakt mit dem/der Höchstbietenden auf. Der Betrag wird dann vor Ort in bar oder per EC-Karte beglichen. ■

Projekte der kulturellen Bildung prämiert

Insgesamt fünf Projekte aus »Kita & Künstler« sowie »Marktplatz Kultur und Schule« sind beim jüngsten Jour Fixe der Kulturellen Bildung in der Neuen Sächsischen Galerie prämiert worden.

Beide Projektausschreibungen verfolgen das Ziel, nachhaltige Kooperationen zwischen Kitas und Bildungseinrichtungen, Vertreterinnen und Vertretern von Kultureinrichtungen, Vereinen sowie mit freien Künstlerinnen und Künstlern zu fördern. Über solche Kooperationen zwischen Bildung und Kultur erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, sich mit Themen aus dem Bereich der Kulturellen Bildung ergänzend zum Lehrplan auseinanderzusetzen.

»Kita & Künstler«

Die Projektausschreibung von »Kita &

Künstler« stand in diesem Jahr unter dem Titel »Die Stadt Chemnitz künstlerisch-ästhetisch erfahren«. Die Kooperationsprojekte sollen den Bereich der künstlerischen Bildung von Kindern in Kindertagesstätten stärken. Prämiert wurden in diesem Jahr drei Projekte:

- »Fuchs Filou sucht den Schatz in Chemnitz-Hilbersdorf«, ein Kooperationsprojekt zwischen der Kita »Filou« und der Künstlerin Anke Kampe
- Kinder der Kita »Bildungsinsel« erstellen mit Stefanie Dittmann Kinderkunstkalender »Auf den Spuren zur Kulturhauptstadt 2025«
- Die Kita »Fridolin« wird mit Lukas Spreer im Projekt »Wir malen uns Chemnitz und die Welt wie sie uns gefällt« Eindrücke der Kinder ihres Wohnumfeldes auf Sichtschutz-Außenwänden künstlerisch abbilden.

»Marktplatz Kultur und Schule«

Aus der diesjährigen Veranstaltung sind zwei prämierte Projekte hervorgegangen:

- Das Projekt »Schimpfgestalten« unter der Projektleitung von Almut Fehrmann und Dr. Thomas Grieser geht in die Auseinandersetzung mit Klischees und Stereotypen und deren Wirkungen in der Gesellschaft.
- Die Oberschule Reichenbrand plant in Kooperation mit Katja Glänzel, Isabell Richter und Andrea Alter das Projekt »Stadtraum neu gedacht – dein Raum in der Stadt«. Schülerinnen und Schüler entwickeln unter Anleitung kreative Ideen zur Gestaltung von Stadträumen mithilfe künstlerischer Mittel aus den verschiedenen Bereichen der Mentorinnen. ■

Auf Reisen für Chemnitz 2025



Auszüge aus dem Comictagebuch von Stephanie Brittnacher, mehr auf ihrem Instagram-Account. Oulu ist 2026 Kulturhauptstadt Europas.

Grafikerin Stephanie Brittnacher mit Reisetagebuch aus dem finnischen Oulu

Die Chemnitzer Grafikerin Stephanie Brittnacher hat sich im Frühjahr 2023 mit einer Idee für einen Comic über Chemnitzerinnen und Chemnitzer auf die Ausschreibung für die Soft Skill Academy I beworben. Ein paar Monate später ist sie mit einer Reise-Förderung aus diesem Programm nach Oulu in Finnland gereist. Dort hat sie das Comic-Festival besucht, Menschen getroffen, Kontakte geknüpft und finnische Künstlerinnen und Künstler nach Chemnitz eingeladen. Als ein Reisetagebuch ist eine Serie von Zeichnungen entstanden. Die Soft Skill Academy I ist das Programm für Kapazitätsaufbau und Vernetzung für lokale Akteurinnen und Ak-

teure im Rahmen von Chemnitz 2025. Auf die Ausschreibung für Projektideen konnten sich Initiativen oder Personen bewerben, die kulturelle oder künstlerische Vorhaben an der Schnittstelle zu zivilgesellschaftlichem Engagement umsetzen wollen. Im Rahmen dieser Ausschreibung wurden 19 Projektideen für eine Förderung ausgewählt. Diese konnte für Recherchen, Workshops, Reisen oder Fortbildungen eingesetzt werden. Ziel des Programms ist es, lokale Akteure zu befähigen, ihre Ideen weiter auszuarbeiten und sie zu vernetzen.

Inspiration Comic-Festival

Stephanie Brittnacher hat für ihre Projektidee eine Förderung bekommen: »Ich möchte Geschichten von Menschen erzählen, die aus Chemnitz weggegangen sind. Meine Kunstform: Comics!

Für mein Vorhaben brauche ich eine internationale Partnerschaft. Meine Recherche führte mich durch die Bewerbungsbücher anderer Kulturhauptstädte Europas – und im finnischen Oulu gibt es ein Comics Center! Jedes Jahr im November findet dort ein Comic-Festival statt. Also los! Mit Skizzenbuch und iPad erkundete ich die Stadt, traf das Team von Oulu 2026 und andere kreative Köpfe aus der Urban Culture Szene, Galerien und natürlich: die Comicszene! Die Begegnungen führten zu offenen Türen – finnische Künstlerinnen und Künstler waren so offen und gespannt und wollen gemeinsam mit mir an meinem Projekt arbeiten. Und das Comics Center ist auch an Bord! Die Eindrücke von der Reise, das finnische Design, die Begegnungen mit Menschen waren eine enorme Inspirationsquelle für mich.« ■ [Instagram.com/stephanie_brittnacher](https://www.instagram.com/stephanie_brittnacher)

Chemnitz 2025 auf dem Weihnachtsmarkt

Am 18. Januar 2025 eröffnen Chemnitz und die Region das Jahr als Europäische Kulturhauptstadt. Noch bleiben gut 12 Monate für die Vorbereitung. Es werden Projekte und Veranstaltungen geplant, neue Netzwerke geknüpft, Orte und Flächen gestaltet und vieles mehr. Die Stadt Chemnitz, die Chemnitz 2025 GmbH, die 38 Kommunen in der Kulturregion und viele weitere Institutionen, Akteurinnen und Akteure arbeiten gemeinsam daran, dieses einzigartige Projekt umzusetzen. Chemnitz 2025 soll nicht nur ein Jahr mit vielen großartigen Events für Einheimische und Gäste werden, sondern weit darüber hinaus ausstrahlen und langfristig zukunftsfähige Strukturen etablieren. Zusammen mit Unterstützerinnen und Unterstützern aus dem Freiwilligen-Programm ist das Team von Chemnitz 2025 einen Tag lang auf dem Weihnachtsmarkt. Sie informieren über den aktuellen Stand der Vorbereitungen und kommende Veranstaltungen. Kleine Geschenke gibt es auch.

Am Donnerstag, 21. Dezember von 11 bis 20 Uhr in der Vereinshütte auf dem Weihnachtsmarkt (Rosenhof) ■

Boardsteinlobby macht »InvenTour«

Einmal im Monat nimmt die Boardsteinlobby mit auf »InvenTour«. Das neue Format findet an wechselnden Orten statt und nimmt Interessierte mit auf eine Tour durch die Stadt. Im Jahr 2024 wird das Kurzformat monatlich unterschiedliche Themen der Stadt aufgreifen und Künstlerinnen und Künstlern eine Bühne bieten. Die Auftaktveranstaltung der etwas anderen »InvenTour«: Gemeinsam mit der Kulturhauptstadt lädt der Boardsteinlobby e. V. ein zum Genießen und Entdecken, was in Chemnitz und seinen Bewohnerinnen und Bewohnern steckt. Ein Spektakel der großen Künste der Artistik und Musik werden aufgeführt und zeigen, was Chemnitz so kann. Im Weihnachtszirkus im Westentaschenformat können das Sportensemble und die Jazzcompany Chemnitz bestaunt werden. Samstag, 23. Dezember um 16 Uhr auf der Großen Bühne des Weihnachtsmarktes ■

Gottesdienst aus der Kulturkirche im Radio

Die Übertragung des Gottesdienstes der Kulturkirche der Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025 gibt es an Weihnachten im MDR Kulturradio mit Pfarrer Stephan Tischendorf und Pfarrer Holger Treutmann. Aus der Erlebniswelt Wendt & Kühn in Grünhainichen, im Radio oder im Livestream auf Radio MDR Kultur. Dienstag, 26. Dezember (2. Weihnachtsfeiertag), 10 Uhr ■

Nächste Runde für kleine Ideen

Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben vom 2. Januar bis zum 18. Februar 2024 wieder die Möglichkeit, Ideen für eine Mikroprojekt-Förderung einzureichen.

Mikroprojekte können mit jeweils bis zu 2.500 Euro unterstützt werden. Projekte mit einer gut ersichtlichen europäischen Dimension können bis zu 3.000 Euro erhalten. Ein eigener Beitrag zur Finanzierung wird nicht vorausgesetzt. Dieses Beteiligungsprojekt für Bürgerinnen und Bürger wurde 2017 von der Stadt Chemnitz initiiert und geht jetzt in die 13. Förderrunde. Unterstützt werden kreative Vorhaben in Chemnitz und der umliegenden Kulturhauptstadt-Region, die bürgerschaftliches Engagement stärken sowie Dialog und Gemeinsamkeit fördern.

Die Einreichung der Projektideen erfolgt über eine Online-Plattform. In Ausnahmefällen ist nach Rücksprache die Einreichung auch per Post oder per E-Mail möglich. Die Projekte werden von einer achtköpfigen Jury begutachtet und nach definierten Kriterien bewertet. Im



Das legendäre Fahrradkino startete zunächst als Mikroprojekt. Foto: Ernesto Uhlmann

März wird die Entscheidung bekannt gegeben. Die Umsetzung der Mikroprojekte muss dann bis Ende 2024 erfolgen.

Erfolgsgeschichte Mikroprojekte

Seit 2017 wurden bereits 156 Projektideen als Mikroprojekte von Bürgerinnen und Bürgern gefördert. Einige Projekte aus der vorherigen Förderrunde sind noch in der Umsetzung wie beispielsweise die Ausstellung »Unsichtbare Mitte – am Rand von Europa«, die ab dem 10. Januar im Chemnitz Open Space zu sehen sein wird. Der Humane Aid Collective e. V. will dort mit einer Fotoausstellung die Lebensumstände geflüchteter Menschen an den europäischen Außengrenzen sichtbar machen. Und im Projekt »Paint the wall« wurde eine Wand am Parkplatz am ehemaligen Chemnitzer Gerätewerk in Altendorf von Graffiti-Künstlerinnen und -Künstlern gestaltet. Die 14. Mikroprojekt-Förderrunde ist für Mitte 2024 geplant und auch 2025 wird es die Möglichkeit geben, Projektideen für Mikroprojekte einzureichen. ■

Anmeldung für die nächste Runde der beliebten Kleinprojekte ab 2. Januar 2024 unter www.chemnitz2025.de/mikroprojekte

Aktuelle Vergaben VOL und VgV der Stadt Chemnitz

Sicherheitskonzept für das Kulturhauptstadtjahr 2025 - Darstellung sicherheitsrelevante Verwaltungsprozesse der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr

Vergabenummer: 10/32/24/001
 Auftraggeber: Stadt Chemnitz
 Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
 Ausführungsort: Chemnitz

Lieferung von Granitkleinpflaster, grau für Bauvorhaben des VTBA 2024
Vergabenummer: 10/66/24/002
 Auftraggeber: Stadt Chemnitz
 Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
 Ausführungsort: Chemnitz

Kauf eines Transporters mit Elektroantrieb
Vergabenummer: 10/10/24/003
 Auftraggeber: Stadt Chemnitz
 Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
 Ausführungsort: Chemnitz

Beschaffung Anbaugeräte für Mobil- und Kettenbagger
Vergabenummer: 10/66/24/003
 Auftraggeber: Stadt Chemnitz
 Art der Vergabe: öffentliches Verfahren
 Ausführungsort: Chemnitz

Allgemeine Hinweise zu Vergaben nach VOL und VgV

Die Vergaben von Leistungen im nationalen Bereich werden veröffentlicht unter:
 • <http://www.chemnitz.de>,
 • <http://www.eVergabe.de> und
 • <http://www.bund.de>
 sowie im Amtsblatt Chemnitz.
 Die Leistungen für EU-Vergaben stehen für einen uneingeschränkten und vollständig direkten Zugang gebührenfrei unter <http://www.eVergabe.de/> unterlagen unter Angabe der Vergabenummer zur Verfügung, sowie unter

<http://www.simap.ted.europa.eu>. Den Presstext finden Sie zusätzlich auf der Webseite der Stadt Chemnitz unter: <http://www.chemnitz.de/ausschreibung> veröffentlicht.
 Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Submissionsstelle VOL: Frau Beck
 Tel.: (0371) 488 1067, Fax: (0371) 488 1090, E-Mail: vol.submissionsstelle@stadt-chemnitz.de
 Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 8 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr, Freitag 8 bis 12 Uhr

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe-Nr.: ESC/23/B33

a) Auftraggeber: (Vergabestelle) Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
 Blankenburgstraße 62,
 09114 Chemnitz

e) Ort der Ausführung: Entwässerungsgebiet im Zuständigkeitsbereich des ESC

f) Art und Umfang der Leistung: Leistungen im Zeitvertrag für Kanalarbeiten (Abschluss eines Zeitvertrages mit max. 5 Firmen)
 - Neubau und Auswechslung von defekten Anschlussleitungen

- Kanalauswechslung zur Beseitigung von Havarieschäden
 l) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.evergabe.de/unterlagen/2859260/zustellweg-auswaehlen>

Diese Ausschreibung ist am 30.11.2023 auf eVergabe.de, am 30.11.2023 auf Vergabe24.de sowie am 01.12.2023 in der Ausgabe 48/2023 im ePaper Sachsen erschienen.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe-Nr.: ESC/23/B07

a) Auftraggeber: (Vergabestelle) Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
 Blankenburgstraße 62,
 09114 Chemnitz

e) Ort der Ausführung: Augustusbürger Straße,
 09111 Chemnitz

f) Art und Umfang der Leistung: Kanalbau, Rohrleitungsarbeiten (Gas und Trinkwasser) und Straßenbau

l) Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.evergabe.de/unterlagen/2862662/zustellweg-auswaehlen>

Diese Ausschreibung ist am 07.12.2023 auf eVergabe.de und Vergabe24.de, am 08.12.2023 auf Bund.de sowie am 08.12.2023 in der Ausgabe 49/2023 im ePaper Sachsen erschienen.

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe-Nr.: ESC/23/B44

a) Auftraggeber: (Vergabestelle) Entsorgungsbetrieb der Stadt Chemnitz
 Blankenburgstraße 62,
 09114 Chemnitz

e) Ort der Ausführung: Richardstraße, 09113 Chemnitz

f) Art und Umfang: Kanalbau und Straßenentwässerung
 l) Vergabeunterlagen werden elek-

tronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://www.evergabe.de/unterlagen/2863955/zustellweg-auswaehlen>

Diese Ausschreibung ist am 11.12.2023 auf eVergabe.de und Vergabe24.de, am 12.12.2023 auf Bund.de sowie am 15.12.2023 in der Ausgabe 50/2023 im ePaper Sachsen erschienen.

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

zur Widmung von Straßenflurstücken nach
§ 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)
(Az: 66.14.03/890/23)

1. Straßenbeschreibung

neue Straßenbestandteile/Gehwegteile der „Riedstraße“ auf den Flurstücken T.v. 993/k, T. v. 993/i, T.v. 993/h, T.v. 993/g und T.v. 993/a der Gemarkung Grüna sowie Flurstück T.v. 216 der Gemarkung Oberrabenstein, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 677

Widmungsbeschränkung: keine
Länge: 133 m
Baulastträger: Stadt Chemnitz

2. Verfügungen

Die unter 1. näher bezeichneten Flurstücksteile werden nach §§ 3 und 6 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762) als Bestandteile der Ortsstraße gewidmet und mit dem Tag der Veröffentlichung wirksam.

3. Einsichtnahme

Die Verfügung kann mit vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Ruf-Nr. 488-7741 in der Stadtverwaltung Chemnitz, im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1 (Verkehrs- und Tiefbauamt) im Zimmer A 249 eingesehen werden.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen. Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stadt-chemnitz.de-mail.de Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo „Stadt Chemnitz“ zu richten.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG öffentlich bekannt gemacht und gilt am darauf folgenden Tag als bekannt gegeben.

Chemnitz, den 20.11.2023

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz

über die beabsichtigte Einziehung eines Teilabschnittes eines Parkplatzes nach § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG)
(Az: 66.14.04/907/23)

1. Parkplatzbeschreibung

Teilabschnitt des „Parkplatzes an der Hartmannstraße“ auf dem Flurstück T.v. 1787/6 (alt: T.v. 1878/6), Gemarkung Chemnitz, Bestandsverzeichnis Blatt-Nr. 1316

2. Absichtserklärung

Der unter 1. näher bezeichnete Parkplatzabschnitt soll auf der Grundlage des § 8 SächsStrG mit einer Fläche von 860 m² eingezogen werden, weil dieser Bereich für schulische Zwecke der „Oberschule am Hartmannplatz“ entsprechend der Stadtratsbeschlüsse B-196/2019 und B-055/2020 vorgesehen ist. Mit der Einziehung entfallen entsprechend § 8 (5) SächsStrG Gemeingebrauch (§ 14 SächsStrG) und Sondernutzung (§ 18 SächsStrG).

3. Einsichtnahme/Bekanntmachung

Nach § 8 (4) des SächsStrG wird die Ab-

sicht der Einziehung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Einwendungen dagegen können innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder bei jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz vorgebracht werden. Im Technischen Rathaus, Friedensplatz 1, Tiefbauamt, Zimmer A 249 liegt die Flurkarte unter vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 4887741 zur Einsichtnahme aus.

Zusätzlich ist der Lageplan mit Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Chemnitz unter www.chemnitz.de/Bekanntmachungen einsehbar.

Chemnitz, den 28.11.2023

Sven Schulze
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Chemnitz nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung

über die
erteilung einer Baugenehmigung für
das Vorhaben

„Errichtung eines überdachten Rohrlagerplatzes mit geschlossenem Anbau für den bestehenden Betrieb Metallbau und Brückenentwässerung
Fa. Gert Weisbach GmbH“

Saydaer Straße 22, Gemarkung Altchemnitz, Flurstücke 593b, 594

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch das Gesetz vom 1. Juni 2022 (SächsGVBl. S. 366) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:
Das Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 26.10.2023 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 23/2023/2/BE im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

Die Baugenehmigung für das Vorhaben: „Errichtung eines überdachten Rohrlagerplatzes mit geschlossenem Anbau für den bestehenden Betrieb Metallbau und Brückenentwässerung
Fa. Gert Weisbach GmbH“

auf dem Grundstück:
Saydaer Straße 22, Gemarkung Altchemnitz, Flurstücke 593b, 594 wird mit Nebenbestimmungen erteilt.

Es wurden Befreiungen von Verboten der Baumschutzsatzung der Stadt Chemnitz erteilt.

Die Baugenehmigung enthält Bedingungen, Auflagen und Auflagenvorbehalte. Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektro-

nischer Form oder zur Niederschrift bei der Stadt Chemnitz, Markt 1, 09111 Chemnitz oder jeder anderen Dienststelle oder Bürgerservicestelle der Stadt Chemnitz einzulegen.

Der Widerspruch kann in der elektronischen Form durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.

Die De-Mail-Adresse lautet:
info@stadt-chemnitz.de-mail.de

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung kann der Widerspruch auch über das besondere Behördenpostfach (beBPo) erhoben werden und ist an das beBPo "Stadt Chemnitz" zu richten.

Hinweise:

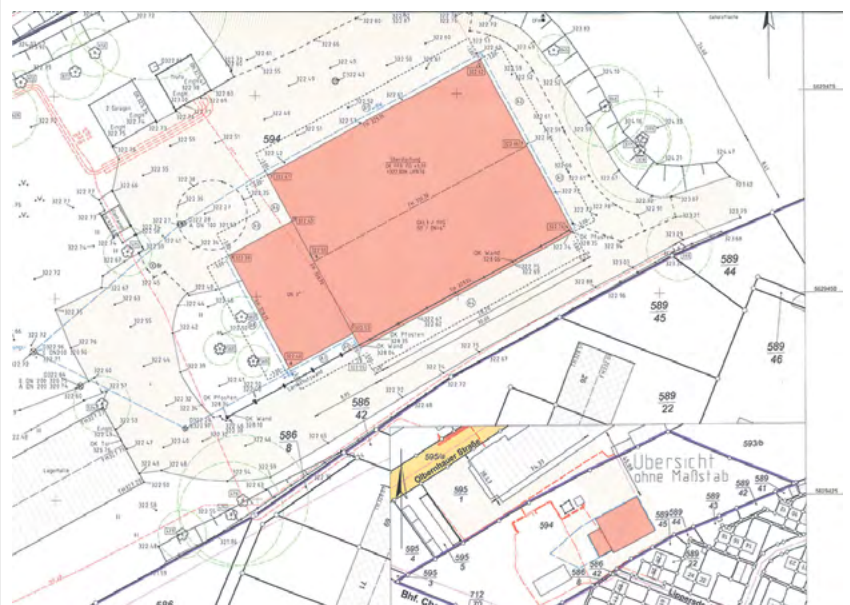
Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn.

Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Baugenehmigungsamt der Stadt Chemnitz, Friedensplatz 1, 09111 Chemnitz, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten: montags, dienstags, donnerstags 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr. Um telefonische Terminvereinbarung, Telefon (0371) 488-6301, wird gebeten.

Chemnitz, 05.12.2023

Tibor Stemmler
Amtsleiter Baugenehmigungsamt



**Woche für Woche
auf dem neuesten Stand**

Der Stadtrat beschloss am 15.11.2023 die geänderte „Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste ,Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“ wie folgt:

Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung der freien Jugendhilfe, sozialer und sozialmedizinischer Dienste „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit - FRL-JSG“

1 - Förderbereiche, Verwendungszweck, Rechtsgrundlagen

(1) Die Stadt Chemnitz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen in den Förderbereichen Leistungen der freien Jugendhilfe, soziale sowie sozialmedizinische Dienste mit dem Ziel:
 - soziale Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen,
 - Inklusion zu fördern
 - individuelle Notlagen, Benachteiligungen und Ausgrenzungen abzubauen,
 - das friedliche und demokratische Miteinander im kommunalen Gemeinwesen zu erhalten.

(2) Die Förderung von Diensten bzw. Leistungen erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO). Für den Bereich freie Jugendhilfe gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:
 - §§ 4, 72, 74, 79, 79a und 80 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Für den Bereich soziale Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:
 - § 17 Abs. 1, 3 und § 28 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) in Verbindung mit den §§ 1, 5 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) und in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) und § 45 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Für den Bereich sozialmedizinische Dienste gelten insbesondere nachfolgend genannte spezielle Gesetze/Vorschriften:
 - Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) und Sächsisches Gesetz über die Hilfen und die Unterbringung bei psychischen Krankheiten (Sächs-PsychKG) i. V. m. §§ 1, 5 SGB XII,
 - Landes- und Regionaler Psychiatrieplan sowie zutreffende Förderrichtlinien des Freistaates Sachsen.

(3) Die Gleichstellung von Mädchen und Jungen bzw. Frauen und Männern wird als durchgängiges Prinzip bei der Förderung beachtet.

(4) Zuwendungen sind Zuschüsse im Sinne der VwV Haushaltssystematik Kommunen (VwVKomHSys) in der jeweils gültigen Fassung. Die Zuwendungsgewährung richtet sich zudem nach den im Bescheid verankerten Nebenbestimmungen. Werden die Fördermittel auf der Grundlage von Vereinbarungen ausgereicht, so gelten diese Vorschriften entsprechend.

(5) Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch

auf Gewährung von Zuwendungen besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach, auch wenn in der Vergangenheit Zuwendungen gewährt worden sind.

(6) Die Weiterleitung der Zuwendungen des Freistaates Sachsen erfolgt gemäß den Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(7) Investitionen (Anschaffungen über 800 Euro netto) und bauliche Maßnahmen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert.

2 - Gegenstand der Zuwendung

(1) Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten Träger der freien Jugendhilfe auf folgenden Gebieten:

- Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII,
- Jugendverbandsarbeit im Sinne des § 12 SGB VIII,
- Jugendsozialarbeit im Sinne des § 13 SGB VIII,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz im Sinne des § 14 SGB VIII,
- Förderung der Erziehung in der Familie – insbesondere Maßnahmen der Familienbildung/Familienarbeit im Sinne des § 16 SGB VIII,
- Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz im Sinne des § 52 SGB VIII,
- Präventive Hilfen, sofern nicht eine Finanzierung gemäß §§ 77 und 78a ff SGB VIII vorzuziehen ist,
- Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard,
- Internationale Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII.

Die Förderung von Angeboten der Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII wird über diese Richtlinie ausgeschlossen, da die Förderung dieses Leistungsbereiches über die Richtlinie der Stadt Chemnitz zur Förderung von Schulsozialarbeit erfolgt.

Zuwendungen nach der Richtlinie erhalten soziale Dienste auf folgenden Gebieten:

- Eingliederung behinderter Menschen im Sinne des SGB IX,
 - Beratung und Unterstützung im Sinne des § 11 SGB XII und § 16 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) beim Bezug oder in Erwartung existenzsichernder Leistungen,
 - Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten im Sinne §§ 15, 67, 68 SGB XII,
 - Altenhilfe im Sinne des § 71 SGB XII, insbesondere in Verbindung mit der Richtlinie zur Förderung von Begegnungseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung,
 - Integrationsförderung und Hilfen für Personen mit Migrationshintergrund,
 - Koordination von Gemeinwesenarbeit.
- Zuwendungen nach der Richtlinie er-

halten sozialmedizinische Dienste auf folgenden Gebieten:

- Sozialmedizinische Angebote für Behinderte und chronisch Kranke nach § 11 SächsGDG, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung) und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Förderung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (RL Teilhabe),
- Angebote für psychisch Kranke und Menschen in Krisensituationen gemäß § 11 SächsGDG, §§ 5, 7 PsychKG und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung sozialpsychiatrischer Hilfen, der Suchtprävention und Suchtkrankenhilfe (Richtlinie Psychiatrie und Suchthilfe – RL-PsySu),
- Suchtberatung- und -betreuung soweit fachspezifische Inhalte keine andere Zuständigkeit erfordern,
- Ehe- und Familien- sowie Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 11 SächsGDG, §§ 5, 8 Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) in der jeweils gültigen Fassung und nach dem Landesprogramm des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Unterstützung und Stärkung der sächsischen Familien (RL Familienförderung)
- Maßnahmen zur Gesundheitsförderung nach § 11 SächsGDG, Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung).

(2) Gegenstand der Förderung ist ausschließlich die Leistungserbringung auf dem Gebiet und für die Einwohner der Stadt Chemnitz. Hierzu können ggf. Nachweise verlangt werden.

3 - Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Zuwendungsempfänger sind:
- a) die Verbände und Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
 - b) eingetragene, rechtsfähige und gemeinnützige Vereine oder andere gemeinnützige Gesellschaften und Körperschaften; wenn sie als Mitglied einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege oder einem in gleicher Weise geeigneten Fachverband angehören; hiervon kann im Falle von Modellprojekten und Einzelmaßnahmen abgesehen werden,
 - c) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts,

- d) freiberuflich oder gewerblich tätige Fachkräfte; diese sollen als Mitglied einem geeigneten Fachverband angehören,
- e) anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,
- f) Initiativen junger Menschen in Vertretung einer natürlichen volljährigen Person,
- g) Familienselbsthilfegruppen und Elterninitiativen nach § 16 SGB VIII, soweit sie in dem zu fördernden Bereich tätig sind und über die entsprechenden fachlichen Erfahrungen, Kompetenzen und Ausbildungen nachweisbar verfügen und ihren Sitz oder eine dauerhafte Niederlassung in der Stadt Chemnitz haben.

(2) Trägerbezogene Zuwendungsvoraussetzungen:

a) Die Zuwendungsempfänger weisen die anerkannten Ausbildungen der Beschäftigten oder in sonstiger Weise herangezogenen Fachkräfte nach. Dies gilt auch bei längerfristigen Vertretungssituationen.

Die Zuwendungsempfänger haben hinsichtlich der persönlichen Eignung gemäß § 72 a Achten Buches Sozialgesetzbuch im Sinne des § 72 Absatz 1 Achten Buches Sozialgesetzbuch insbesondere sicher zu stellen und mit der rechtsverbindlichen Unterschrift zum Antrag zu bestätigen, dass sie keine Personen beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180, 180 a, 181a, 182 bis 184 f, 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

Zu diesem Zweck haben sie sich vor der Einstellung von Personal und in regelmäßigen Abständen (spätestens nach fünf Jahren) von den beschäftigten Personen und den neben- und ehrenamtlich tätigen Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30 a Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen zu lassen.

b) Für ihren Geschäftsbetrieb müssen die Zuwendungsempfänger die erforderliche Zuverlässigkeit gewährleisten; hierzu zählen insbesondere die betriebswirtschaftlichen und förderrechtlichen Prozesse und Nachweisführungen sowie eine dem Vereins- bzw. Gesellschaftsrecht genügende Aufbau- und Ablauforganisation.

(3) Fachliche Zuwendungsvoraussetzungen:

a) Zuwendungen können nur gewährt werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung in fachplanerischer Hinsicht für die Stadt Chemnitz notwendig, fachlich geeignet sowie dem Umfang nach angemessen ist. Grundlage für die Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit sind:

Fortsetzung von Seite 11

- die aktuellen Fachplanungen und Fachkonzepte der Verwaltung, die auf der Grundlage statistischer Angaben Auskunft über die notwendigen Bedarfe im Stadtteil bzw. im Stadtgebiet, die Angebotssituation (-dichte) im Sozialraum und zu Entwicklungstendenzen geben,
- die jährlichen standardisierten Auswertungen und Berichte der Zuwendungsempfänger über die Erreichung der vereinbarten Ziele bzw. Wirkungen. Für die Projekte nach §§ 11; 12 – mit Personalkostenförderung, 13 und 13 a; 14 und 16 SGB VIII sind die Qualitätskriterien des jeweiligen Handlungsfeldes in ihrer aktuell gültigen Fassung vollständig in der Leistungsbeschreibung (Bestandteil des Antrages) auf das Projekt bezogen zu untersetzen.
b) Für den beantragten Dienst bzw. die Leistung muss eine Fachkonzeption oder Leistungsbeschreibung vorliegen, die den unter a) genannten Kriterien genügt und in fachlich methodischer Hinsicht die Gewähr für die Erreichung der beabsichtigten Wirkungen und Ziele bietet.

(4) Formale Zuwendungsvoraussetzungen:

a) Für die Prüfung der Zuwendungsvoraussetzungen sind durch die Zuwendungsempfänger alle erforderlichen Nachweise und sonstige Unterlagen vorzulegen, dazu gehören insbesondere:
- trägerbezogene Nachweise und Urkunden (z. B. Satzungen, Registereintragungen, gerichtliche und außergerichtliche Vertretungen, Referenzen u. a.),
- Nachweise über Qualifikation und Eigenschaft des Personals,
- ein ausgeglichener Kosten- und Finanzierungsplan, gemäß Nummer 5.1 Abs. 2 unter Verwendung eines vorgegebenen, einheitlichen Vordruckes.
b) Die unter a) genannten Voraussetzungen gelten nicht für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Abs. 1 Buchst. g).

4 - Art und Umfang der Zuwendung

4.1 - Allgemeines

(1) Die Gesamtfinanzierung der beantragten Maßnahme muss gegenüber der zuständigen Stelle nachgewiesen werden. Dabei sollen sich die Antragsteller in angemessener Höhe an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (Eigenanteil). Neben dieser Regelung gilt für den Bereich der Jugendhilfe ein eigener Beschluss¹. Bei der Bemessung der Zuwendungen können nur notwendige Aufwendungen berücksichtigt werden. Dabei gilt uneingeschränkt der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

(2) Eine Zuwendung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Dienst bzw. die Leistung nicht vollständig über andere Förderprogramme gefördert wird (z. B. der Europäischen Union, des Bundes oder des Freistaates Sachsen) oder die notwendigen Ausgaben nicht durch den Antragsteller selbst (Eigenmittel) oder durch Dritte (Drittmittel) gedeckt

werden können. Mittel aus anderen Förderprogrammen sowie Eigen- und Drittmittel sind vorrangig gegenüber der kommunalen Zuwendung einzusetzen, unabhängig von der vorherigen Förderpraxis (Grundsatz der Nachrangigkeit und Verbot der Doppelförderung).

Sinken die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, ermäßigt sich in diesem Umfang die kommunale Zuwendung.

(3) Ein Anspruch auf Übernahme von Finanzierungsdefiziten durch die Stadt Chemnitz besteht nicht.

(4) In der Phase der vorläufigen Haushaltsführung ist die Zuwendungsgewährung entsprechend § 78 (SächsGemO) nur im Rahmen der Ermächtigung zur Mittelinanspruchnahme möglich.

(5) Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung kann der Eigenanteil auch als Eigenarbeitsleistung durch den freien Träger erbracht werden, wenn der Dienst bzw. die Leistung überwiegend als eigene Aufgabe im Sinne § 4 Abs. 1, 2 SGB VIII angeboten und durchgeführt wird.

4.2 - Personal- und Sachaufwendungen, Aufwendungen für Honorare

(1) Personalaufwendungen sind zuwendungsfähig für notwendiges Personal soweit es im Zuwendungsbescheid oder der Vereinbarung festgelegt wurde. Dabei wird unterschieden in:
- Fachkräfte,
- Fachkräfte mit Zusatzqualifikation oder einem erheblichen Anteil Führungsaufgaben,
- unterstützendes Personal.

Grundsätzlich darf das aus der Zuwendung vergütete Personal nicht besser gestellt sein als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz (Besserstellungsverbot). Höhere Vergütungen als nach den Eingruppierungs- bzw. Entlohnungsgrundsätzen des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen aus Zuschüssen der Stadt nicht gewährt werden.

Findet das Besserstellungsverbot keine Anwendung, gelten aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Höhe der zuwendungsfähigen Personalaufwendungen ebenfalls die Regelungen des TVöD. Wenn der Träger sein Personal besser stellt als vergleichbare Bedienstete der Stadt Chemnitz, sind die über den Regelungen des TVöD liegenden Personalaufwendungen nicht zuwendungsfähig.

(2) Aufwendungen für Honorare sind zuwendungsfähig, wenn der Dienst bzw. die Leistung durch das geförderte Personal nicht ausreichend erbracht werden kann. Zu vergebende Honoraraufträge sind in der Leistungsbeschreibung zu benennen. Die zuständigen Stellen gemäß Nummer 5.1 Abs. 1 der Richtlinie können jährliche Festbeträge festlegen. Die Honorarvereinbarungen/-verträge sind Gegenstand des Verwendungsnachweises, alternativ können Honorarrechnungen anerkannt werden.

(3) Sachaufwendungen und Verwaltungsaufwendungen werden in angemessener Höhe anerkannt, soweit sie wirtschaftlich und zur Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung in der zu erwartenden bzw. vereinbarten Qualität erforderlich sind.

Neben dieser Regelung gilt für den Bereich der Jugendhilfe ein eigener Beschluss².

4.3 - Zuwendungen für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal

(1) Zur Ausgestaltung eines Dienstes bzw. einer Leistung können freiwillig ehrenamtlich tätige Personen eingesetzt werden, wenn:

- dadurch die Erbringung des Dienstes bzw. der Leistung nach Qualität oder Umfang für die Zielgruppe nachweislich verbessert bzw. ausgebaut werden kann,
- die Besonderheit des Dienstes bzw. der Leistung oder seiner Organisationsform die Mitwirkung freiwillig ehrenamtlich Tätiger zwingend erfordert,
- durch freiwillig ehrenamtliche Tätigkeiten die Inanspruchnahme gesetzlicher Regeldienste bzw. Regelleistungen verringert oder vermieden werden können.

(2) Für freiwillig ehrenamtlich tätiges Personal sind Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe zuwendungsfähig, wenn der Träger mit den entsprechenden Personen eine Vereinbarung geschlossen hat, die Tätigkeit in der Leistungsbeschreibung aufgeführt ist und der Aufwand nicht bereits auf andere Weise entschädigt wird. Vorstands- und Vereinstätigkeit sind ausgenommen. Die Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements (FRL „Wir für Sachsen“) ist vorrangig zu nutzen und geht der kommunalen Zuwendung vor.

(3) Die Aufwandsentschädigung ist zweckgebunden für den persönlichen Aufwand der freiwillig ehrenamtlich Tätigen sowie für Aufwendungen des Trägers, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der freiwilligen ehrenamtlichen Tätigkeit stehen (z. B. Fortbildung). Die Weiterleitung der Entschädigung des persönlichen Aufwands an den ehrenamtlich Tätigen durch den Zuwendungsempfänger ist nachzuweisen.

4.4 - Zuwendung

4.4.1 - Allgemeines

(1) Über Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie (Zuwendungszwecke siehe unter Nr. 1) wird in der Regel durch schriftlichen Verwaltungsakt (Bescheid) entschieden. Die Zuwendungsbescheide enthalten insbesondere Angaben zur Finanzierungsart, zum Zuwendungszeitraum, zu Zielen, Inhalten und Umfang des Projektes, zur Höhe, Auszahlung und Nachweisführung der Zuwendung sowie Überprüfungsmodalitäten.

(2) Im Ausnahmefall kann die Zuwendung durch öffentlich-rechtlichen Ver-

trag (Vereinbarung) geregelt werden. Eine Vereinbarung kann geschlossen werden, wenn die Stadt Chemnitz die Ausführung von Pflichtaufgaben an Dritte überträgt, z. B. bei Vorliegen eines Versorgungsvertrages.

(3) Keine Zuwendungen im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Entgelte, die auf Grund von Vereinbarungen nach §§ 75 ff. SGB XII bzw. § 123 ff. SGB IX und §§ 79 ff. SGB VIII geschlossen werden.

4.4.2 - Projektförderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt, wenn es sich um kontinuierlich tätige und langfristig als notwendig erachtete Projekte handelt.

4.4.2.1 - Modellprojekte

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel können Modellprojekte dann gefördert werden, wenn sie im Bereich der sozialen Arbeit inhaltlich bzw. methodisch neue oder weiterentwickelte Ansätze verfolgen.

So können andere Zuwendungsgeber, beispielsweise die Europäische Union, der Bund oder der Freistaat Sachsen, einschließlich des Antragstellers sich angemessen an den Gesamtaufwendungen beteiligen. Weiterhin können Projekte gefördert werden, wenn aus fachplanerischen Gesichtspunkten ein Bedarf bzw. ein besonderes kommunales Interesse besteht und das Modellprojekt sich in das lokale System bestehender Maßnahmen- und Jugendhilfepläne einordnet.

Aus der Förderung von Modellprojekten ergibt sich kein Rechtsanspruch auf Weiterfinanzierung.

4.4.2.2 - Einzelmaßnahmen

Zuwendungen können auch für zeitlich begrenzte soziale und sozialmedizinische Dienste gewährt werden. Einzelmaßnahmen sollen insbesondere:

- Veranstaltungen mit Stadtteilorientierung,
- zielgruppenübergreifende einmalige Angebote,
- Angebote und Informationen, die auf Inanspruchnahme sozialer Leistungen oder Unterstützungen hinwirken bzw. dazu motivieren im Sinne des § 4 Abs. 2 SGB II und des § 11 Abs. 1 und 2 SGB XII unterstützen.

Die kommunale Zuwendung soll in der Regel 500,00 € je Einzelmaßnahme nicht übersteigen. Ausnahmen sind möglich.

4.4.3 - Finanzierungsarten

(1) Die Finanzierung erfolgt als Fehlbedarfs-, Festbetrags- oder Anteilsfinanzierung. Fehlbedarfsfinanzierung: Zugewendet wird der Betrag, der die Lücke zwischen den anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Erträgen des Zuwendungsempfängers

Fortsetzung von Seite 12

andererseits schließt. Zur Vermeidung von finanziellen Risiken für die Kommune ist die Zuwendung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen in ihrer vollen Höhe zur Minderung der Zuwendung.

Festbetragsfinanzierung:
 Die Zuwendung erfolgt in Form eines festen Betrages. Dieser Betrag verbleibt auch bei einer Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhter Erträge in voller Höhe beim Zuwendungsempfänger; es sei denn, die zuwendungsfähigen Aufwendungen liegen unter dem Zuwendungsbetrag.

Anteilsfinanzierung:
 Die Zuwendung errechnet sich als ein Anteil der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen, ein festgelegter Höchstbetrag darf jedoch nicht überschritten werden. Eine Minderung der anerkannten zuwendungsfähigen Aufwendungen oder erhöhte Erträge führen zu einer anteiligen Minderung der Zuwendung.

(2) Vor Bewilligung einer Zuwendung ist durch die zuständige Stelle zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen für den sozialen Dienst bzw. die Leistung, der Interessenslage der Stadt Chemnitz und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Die Entscheidung zur gewährten Finanzierungsart obliegt dem Zuwendungsgeber.

Von der Festbetragsfinanzierung ausgenommen sind die Förderungen durch das Jugendamt, die aufgrund des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses zu den „Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Bemessung der Eigenleistungen bei der Förderung von Projekten freier Träger der Jugendhilfe unter Beachtung des § 74 SGB VIII gemäß der FRL-JSG der Stadt Chemnitz“ weiterhin im Rahmen der Anteilsfinanzierung bewilligt werden.

5 - Zuwendungsverfahren

5.1 - Antragsverfahren

(1) Zuwendungsbehörde ist die Stadt Chemnitz. Zuständige Stellen in der Stadtverwaltung sind:
 - das Jugendamt für die Förderung der freien Jugendhilfe,
 - das Sozialamt für die Förderung sozialer Dienste,
 - das Amt für Gesundheit und Prävention für die Förderung sozialmedizinischer Dienste.

(2) Für die Gewährung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages. Hierfür sind die einheitlichen Antragsformulare zu verwenden. Die Anträge sind der zuständigen Stelle spätestens bis zum 15.04. des Jahres

einzureichen, das vor dem folgenden Zweijahreshaushalt liegt, bei jährlicher Antragstellung zum 15.04. des Vorjahres.

(3) Werden für einen Dienst bzw. eine Leistung Zuwendungen nach mehreren Förderbereichen gemäß Nr. 1 Abs. 1 beantragt, kann die Verwaltung eine zuständige Stelle gemäß Abs. 1 benennen. Diese führt unter einvernehmlicher Beteiligung der anderen fachlich zuständigen Stellen das Zuwendungs-, Auszahlungs- und Abrechnungsverfahren durch.

(4) Verfristete eingereichte Anträge in Bezug auf die beantragte Förderung des Dienstes bzw. der Leistung werden nicht berücksichtigt, insoweit das förderfähige Antragsvolumen die verfügbaren Haushaltsmittel überschreitet.

(5) Zuwendungen für Einzelmaßnahmen sind mindestens einen Monat vor Maßnahmebeginn zu beantragen.

(6) Zuwendungen gemäß Nr. 2 Abs. 1 für „Schulungen zum Erwerb der Jugendleitercard“ nach § 11 SGB VIII sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr zu beantragen.

(7) Zuwendungen für die Internationale Jugendarbeit können im laufenden Haushaltsjahr bis sechs Wochen vor Maßnahmebeginn eingereicht werden. Für diese Maßnahmen ist ein Eigenanteil i. H. v. zehn Prozent zu erbringen.

(8) Für Modellprojekte besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der genannten Antragsfrist Zuwendungen zu beantragen.

(9) Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, auch außerhalb der in der Richtlinie genannten Antragsfristen Zuwendungen zu beantragen und auszureichen, um auf aktuelle Bedarfe reagieren zu können.

5.2 - Bewilligungsverfahren

(1) Die Entscheidung über eine Zuwendung nach dieser Richtlinie erfolgt durch die zuständigen Ausschüsse gemäß Hauptsatzung der Stadt Chemnitz, § 17 (Sozialausschuss) sowie § 20 (Jugendhilfeausschuss). Es wird ein Beschluss Maßnahmenplan Projektförderung getroffen, der entweder für den kommenden Zweijahreshaushalt oder auch das Folgejahr gilt. Die jeweilige Gültigkeit wird im zuständigen Ausschuss beschlossen.

(2) Beabsichtigt die Verwaltung in den Bereichen Soziales und Gesundheit die Förderung des beantragten Dienstes nicht zur Beschlussfassung vorzuschlagen oder bisher geförderte Arbeitseinheiten zu reduzieren, wird der Antragsteller unverzüglich schriftlich informiert.

Für den Bereich der Jugendhilfe erfolgt die Information an den Antragsteller über die Beendigung einer gewährten Förderung oder Reduzierung von Arbeitseinheiten unverzüglich nach der

Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses.

Nach dieser Information an den Antragsteller wird eine Auslauffinanzierung gewährt. Die Auslauffinanzierung endet individuell entsprechend vorliegender Verträge und etwaiger Kündigungsfristen, spätestens jedoch sechs Monate nach schriftlicher Information an den Antragsteller. Der freie Träger hat die nachlaufenden Kosten so gering wie möglich zu halten.

(3) Zuwendungsbescheide bzw. Vereinbarungen stehen im Falle einer noch nicht rechtswirksamen Haushaltssatzung für den Förderzeitraum unter dem Vorbehalt des Erlasses der Haushaltssatzung der Stadt Chemnitz. Der Vorbehalt erstreckt sich ebenso auf eine ausstehende Bewilligung bei anderen Fördermittelgebern. Wird im laufenden Haushaltsjahr eine Haushaltssperre gemäß § 30 SächsKomHVO ausgesprochen, so kann eine bereits erteilte Bewilligung/Vereinbarung für die Zukunft teilweise widerrufen werden. Sich aus dem Haushaltsverfahren ergebende Veränderungen werden dem Zuwendungsempfänger unverzüglich durch die zuständige Stelle mitgeteilt. Dies gilt nicht für die Beendigung der vorläufigen Haushaltsführung.

(4) Zuwendungsbescheide für Projekte und Modellprojekte können vor Erlass der Haushaltssatzung unter Vorbehalt bewilligt werden, wenn diese Bestandteil der durch den zuständigen Ausschuss bestätigten Maßnahmen- bzw. Teilfachpläne sind. Weitere Voraussetzungen sind, dass die benötigten Mittel bereits vorhanden bzw. im laufenden Haushalt eingestellt sind, so dass damit keine Auswirkungen auf die noch nicht erlassene Haushaltssatzung verbunden sind und es sich um die Fortsetzung von Angeboten aus dem Vorjahr handelt. Sollten diese Voraussetzungen nicht erfüllt sein, kann die Bewilligung erst nach Erlass der Haushaltssatzung erfolgen.

(5) Die Zuwendungsempfänger unterliegen der Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht. Ergeben sich im Verlauf des Zuwendungsverfahrens oder im Zuwendungszeitraum Änderungen, insbesondere zu den im Antrag gemachten Angaben, sind diese der zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen.

5.3 - Auszahlungsverfahren

(1) Die Zuwendungen werden in der Regel quartalsweise durch Abschlagszahlungen in Höhe von 25 % der Jahreszuwendung ausgezahlt. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt nur im laufenden Haushaltsjahr. Die letzte Abschlagszahlung erfolgt erst nach Vorlage einer Zwischenabrechnung. Näheres wird in den Zuwendungsbescheiden bzw. in den Vereinbarungen bestimmt.

(2) Zuwendungen bis zu einem Gesamtvolumen von 3.000 € können nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides bzw. der Vereinbarung vollständig ausgezahlt werden.

5.4 - Verwendungsnachweise und Controlling, Widerruf und Rücknahme

(1) Die Verwendung der ausgereichten Zuwendungen ist durch die Zuwendungsempfänger durch einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht schriftlich nachzuweisen. Für den Nachweis gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.

(2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der zuständigen Stelle den zahlenmäßigen Nachweis innerhalb von drei Monaten, bei Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) innerhalb von sechs Monaten, nach Ende des Bewilligungszeitraumes unter Verwendung des Abrechnungsformulars einzureichen. Somit hat auch in einem laufenden Zweijahreshaushalt eine jährliche Nachweisführung zu erfolgen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt.

(3) Der Sachbericht ist der zuständigen Stelle in standardisierter Form spätestens drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes einzureichen. Nähere Angaben und Abweichungen werden im Zuwendungsbescheid bzw. in der Vereinbarung geregelt. Gegenstand dieser Berichterstattung sind vor allem statistische Angaben zur Nutzung bzw. Inanspruchnahme des Dienstes bzw. der Leistung, zu gewährten Unterstützungen und Hilfestellungen, zu durchgeführten Veranstaltungen, Kursen, Gruppenmaßnahmen und zur Erreichung vereinbarter Ziele bzw. Wirkungen sowie zu fachlichen bzw. sozialräumlichen Kooperationen bzw. Netzwerkaktivitäten. Erhebliche Zielabweichungen bzw. statistische Auffälligkeiten sind zu begründen. Gegenstand des Sachberichtes sind ferner qualitative Angaben zum Fortbestand bzw. zur fachlichen Weiterentwicklung des Dienstes bzw. der Leistung zur Unterstützung der kommunalen Jugendhilfe- und Sozialplanung.

(4) Wurden Zuwendungen zweckwidrig verwendet, mit der Zuwendungsgewährung verbundene Auflagen oder Bedingungen nicht in vollem Umfang erfüllt, unzutreffende Angaben hinsichtlich der Zuwendungsvoraussetzungen gemacht, Mitteilungspflichten verletzt oder der Verwendungsnachweis nicht ordnungs- oder fristgemäß vorgelegt, können im Falle von Zuwendungsbescheiden diese ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Es gelten die dem Zuwendungsbescheid bzw. der Vereinbarung beigefügten Nebenbestimmungen.

(5) Für Zuwendungen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen gewährt werden, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

Fortsetzung von Seite 13

6 - Information/Publikation

Der Zuwendungsempfänger hat unter Verwendung des aktuellen Logos der Stadt Chemnitz darüber zu informieren und kenntlich zu machen, dass der Dienst bzw. die Leistung Zuwendungen der Stadt Chemnitz erhält. Dies gilt insbesondere in Verbindung mit vorgesehenen öffentlichen Aktivitäten und betrifft besonders Flyer, Außenwerbung und das Internet. Über den Dienst bzw. die Leistung ist im Sozialatlas zu informieren.

7 - Verarbeitung personenbezogener Daten

7.1 - Projektmitarbeiter

(1) Aufgrund der Förderung von Personalstellen verarbeiten das Jugendamt, Sozialamt und das Amt für Gesundheit und Prävention der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens (Antragsbearbeitung, Bewilligung, Verwendungsnachweisprüfung) personenbezogene Daten. Mit Antragstellung oder Änderungsmitteilung reicht der Antragsteller Qualifikationsnachweise, Stellenbeschreibungen, Personalblätter und ggf. Personalkostenberechnungsblätter ein. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Lohnjournale ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung des Fachkräftegebotes (nur Jugendamt), Besserstellungsverbotes sowie der abgerechneten Personalaufwendungen.

(2) Das Jugendamt, Sozialamt und das Amt für Gesundheit und Prävention der Stadt Chemnitz verarbeiten im Zuwendungsverfahren die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Qualifikation, Berufserfahrung, Eingruppierung, Einstufung, Lohnsteuermerkmale, Beginn und Ende des Arbeitsverhältnisses.

7.2 - Honorarkräfte und Ehrenamtliche

(1) Aufgrund der Förderung von Aufwendungen für Honorarkräfte und Ehrenamtliche verarbeiten das Jugendamt, Sozialamt und das Amt für Gesundheit und Prävention der Stadt Chemnitz im Rahmen des Zuwendungsverfahrens personenbezogene Daten. Mit Abgabe des Verwendungsnachweises reicht der Zuwendungsempfänger Honorarverträge, Honorarrechnungen und Übersichten zur ehrenamtlich geleisteten Tätigkeiten ein. Anhand der eingereichten Unterlagen erfolgt die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel.

(2) Das Jugendamt, Sozialamt und das Amt für Gesundheit und Prävention der Stadt Chemnitz verarbeiten im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Geburtsdatum, Vergütung und Leistungszeitraum der Tätigkeit.

7.3 - Allgemeine Bestimmungen

(1) Die vollständigen Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten die Informationsblätter zum Datenschutz. Mit dem Antrag und Änderungsmitteilung erklären die Träger der freien Jugendhilfe und Träger der Wohlfahrtspflege, dass die Inhalte des Informationsblattes zum Datenschutz nach der Datenschutzgrundverordnung zur Kenntnis genommen und an ihre Beschäftigten bzw. Honorarkräfte und Ehrenamtlichen ausgereicht wurden.

(2) Betreffend die Verwendung zu Förderzwecken und Übermittlung der personenbezogenen Daten der Stelleninhaber bzw. der Honorarkräfte und Ehrenamtlichen an das Jugendamt, Sozialamt und das Amt für Gesundheit und Prävention sind die Träger der freien Jugendhilfe bzw. Träger der Wohlfahrtspflege Verantwortliche im Sinne der DSGVO.

8 - Zusammenarbeit mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Chemnitz und Beiräten der Stadt Chemnitz

Die Stadt Chemnitz beteiligt die örtliche Liga der Wohlfahrtsverbände an den Prozessen zur Sozialplanung. Die zuständigen Stellen unterrichten die örtliche Liga mehrmals jährlich zu den Erfordernissen und zum allgemeinen Stand der Fördermittelbearbeitung. Die Liga nimmt zu sozialplanerischen Fragen und zur Vergabe von Fördermitteln Stellung. Die fachlich zuständigen Beiräte werden in gleicher Weise einbezogen.

9 - Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt erstmalig für das Förderjahr 2025. Gleichzeitig tritt die „Fachförderrichtlinie Jugend, Soziales, Gesundheit – FRL-JSG“ in der Fassung vom 01.01.2022 außer Kraft.

¹ Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zur Bemessung der Eigenleistungen bei der Förderung von Projekten freier Träger der Jugendhilfe unter Beachtung des § 74 SGB VIII gemäß der FRL-JSG der Stadt Chemnitz

² Regelungen des Amtes für Jugend und Familie zu den fachspezifischen Aufwendungen an Träger der freien Jugendhilfe gemäß der FRL-JSG der Stadt Chemnitz

Stellenangebote



Wir suchen unbefristet in Vollzeit oder Teilzeit mehrere:

**DIPLOM-VERWALTUNGSWIRTE (FH) BZW. BACHELOR OF LAWS
ALLGEMEINE VERWALTUNG/ SOZIALVERWALTUNG (M/W/D)**
(Kennziffer 10/11)

Wir suchen für den flexiblen Einsatz auf unterschiedlichen Stellen zur
zunächst befristeten Besetzung in Voll- oder Teilzeit mehrere:

KAUFLUTE (M/W/D) FÜR BÜROMANAGEMENT
(Kennziffer 10/12)

Wir suchen für das Stadtplanungsamt unbefristet in Vollzeit einen:

**SACHBEARBEITER (M/W/D)
STADTERNEUERUNG, FÖRDERMITTEL**
(Kennziffer 61/10)

Wir suchen für den Einsatz in den kommunalen Schulen der Stadt Chemnitz
vorerst befristet auf 2 Jahre in Teilzeit mit einem wöchentlichen Stundenumfang
zwischen 14 und 19 Stunden mehrere:

SCHULSACHBEARBEITER (M/W/D)
(Kennziffer 40/18)

Wir suchen für das Grünflächenamt unbefristet in Vollzeit einen:

**MEISTER ODER SACHBEARBEITER
GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU (M/W/D)**
(Kennziffer 67/15)

Wir suchen für das Grünflächenamt unbefristet in Vollzeit einen:

**SACHBEARBEITER VERGABE VON LIEFERUNGEN
UND LEISTUNGEN (M/W/D)**
(Kennziffer 67/18)

Wir suchen für das Bürgeramt befristet in Vollzeit einen:

BERATER (M/W/D) WELCOME CENTER
(Kennziffer 33/17)



Wir suchen für das Bürgeramt befristet in Vollzeit einen:

Stellenausschreibung und Zugang
zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



FÜR SIE VOR ORT

Die Bürgerservicestellen der Ortschaften:
Einsiedel, Euba, Grüna, Klaffenbach,
Kleinolbersdorf-Altenhain, Mittelbach, Röhrsdorf
www.chemnitz.de/buergerservice

Stellenangebote

KARRIERECHANCEN IN CHEMNITZ



Wir suchen für das Grünflächenamt unbefristet in Vollzeit einen:
SACHGEBIETSLEITER (M/W/D) KLEINGARTENWESEN
 (KENNZIFFER 67/17)

Wir suchen für das Bürgeramt befristet in Vollzeit einen:
PROJEKTKOORDINATOR (M/W/D) WELCOME CENTER
 (KENNZIFFER 33/16)



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung unter Angabe der Kennziffer.
 Stellenausschreibung und Zugang
 zum Bewerbungsportal unter:
www.chemnitz.de/jobs



Neugierig auf die Kulturhauptstadt Europas Chemnitz 2025?

Ausführliche Informationen unter

chemnitz2025.de
chemnitz.de/chemnitz2025
chemnitz2025.eu

Auf Twitter, Facebook
 und Instagram unter

@chemnitz2025



... oder wöchentlich im Newsletter-Abo

chemnitz2025.de/newsletter

EINBLICKE INS TIERREICH



im Tierpark Chemnitz und im
 Wildgatter Oberrabenstein:
www.tierpark-chemnitz.de

Impressum



CHEMNITZ
 KULTURHAUPTSTADT
 EUROPAS 2025

HERAUSGEBER
 Stadt Chemnitz
 Der Oberbürgermeister

SITZ
 Markt 1,
 09111 Chemnitz

**AMTLICHER UND REDAKTIONELLER
 TEIL DES AMTSBLATTES**
Chefredakteur: Matthias Nowak
Redaktion: Pressestelle der Stadt Chemnitz
 Tel. 0371 488-1533
 E-Mail: amtsblatt@stadt-chemnitz.de

VERLAG
 DDV Druck GmbH
 Meinholdstraße 2, 01129 Dresden

GESCHÄFTSFÜHRUNG
 Volker Klaes

SATZ
 DDV Sachsen GmbH

DRUCK
 DDV Druck GmbH

VERTRIEB
 VBS Logistik GmbH
 Heinrich-Lorenz-Straße 2-4,
 09120 Chemnitz
 E-Mail: amtsblatt@vbs-logistik.net
 Tel. 0371 33200111
 Abonnement möglich

Das Chemnitzer Amtsblatt liegt zur kosten-
 losen Mitnahme an rund 200 Verteilstellen in
 der Stadt, in Bürgerservicestellen und in den
 Rathäusern der Stadt Chemnitz aus.
 Eine Liste dieser Verteilstationen ist unter
www.chemnitz.de/amtsblatt zu finden.

Alle elektronischen Ausgaben des Chemnitzer
 Amtsblatts finden sich unter www.chemnitz.de/amtsblatt.
 Dort kann das Amtsblatt auch
 barrierefrei heruntergeladen und als News-
 letter abonniert werden.

**SCHON
PLÄNE?
NEUE
KURSE**

**Jetzt
online
buchen!**



vhs-chemnitz.de



CHEMNITZ
KULTURHAUPTSTADT
EUROPAS 2025